

66. Jahrgang. № 50. Montag, 30. Januar 1922.

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

**Філіалів: 20011.**

König Johann Str. Pirknaischer Platz

**Schloß-Konditorei Weber**  
Schloßstraße 19  
(nahe 201-211 m vor der Kanzlei)

**Regina-Palast**  
S-Über- Restaurant ersten Ranges Alben-

# Der deuffsche Zahlungsplan.

## Der Werkauf der Note an die Reparationskommission.

**Berlin, 20. Jan.** Die gestern dem Berliner Vertreter der Reparationskommission übergebene Note der deutschen Regierung an den Präsidenten der Reparationskommission hat folgenden Wortlaut: Herr Präsident! Die Reparationskommission hat durch die Entscheidung vom 18. Januar 1922 der deutschen Regierung für die beiden Hälfte des Jahres 1922 einen vorläufigen Zahlungsausschub unter der Bedingung gewährt, daß die deutsche Regierung binnen 15 Tagen  
a) ein Reformprogramm für den Haushalt und den Rotenumlauf mit geeigneten Garantien,  
b) ein vollständiges Programm für Vorauszahlungen und Leistungen für das Kalenderjahr 1922 vorlegt.  
Die deutsche Regierung entspricht hiermit diesem Ver-

## I. Reform des Haushalts und des Kosten- umlaufs.

Der deutschen Regierung und der deutschen Volksvertretung ist es gelungen, den Abschluß der im Jahre 1919 begonnenen vollständigen Reform der Meldepfändungen unter Neuerwirkung der größten Schwierigkeiten nunmehr zu schließen. Das Ziel dieser Reform, welche dem deutschen Volk schwere Opfer auferlegt, ist, daß Gleichgewicht des Reichsbauhauses herzustellen. Zu diesem Zweck werden die Einnahmen aufzäuberste eingeschränkt, die Ausgaben auf das stärkste eingeschränkt. Außerordentliche Bedürfnisse sollen nicht mehr ausschließlich durch Ausgabe kurzfristiger Schatzwechsel, sondern soweit als möglich durch Anleihen gedeckt werden.

## 1. Berechnung der Einnahmen

Das Einkommen aus den Quellen der Besitzbesteuerung wird durch Ausbau des Steuerfußes in den dem Reichstag zur Zeit vorliegenden Gesetzentwürfen (Bermügenssteuer, Bermügenszuschlagssteuer, Kapitalverkehrsteuer und Abverkaufssteuer) wesentlich erhöht. Dies geschieht, obwohl die Sachverständigen der alliierten Regierungen bereits auf der Brüsseler Konferenz vom Dezember 1920 erkannt haben, daß die direkte Besteuerung in Deutschland keiner weiteren Steigerung mehr

fähig ist. Die Besteuerung des Besitzes nötigt in nicht geringem Umfang die Steuerpflichtigen, in die Substanz ihres Vermögens eingreifen. Dieser Eingriff wirkt auf das Einkommen des einzelnen in einer Weise zurück, die notwendig jede Besteuerung des Verbrauchs verschärft. Durch die Umlaufsteuer, die von  $1\frac{1}{2}$  auf 2 Proz. und die Kohlensteuer, die nach der Vorlage der Reichsregierung von 20 Proz. auf 40 Proz. erhöht werden soll, ist Produktion und Verbrauch in stärkstem Maße vorbelastet. In den zur Zeit dem Reichstag vorliegenden Entwürfen sind wichtige Sätze und Verbrauchssteuern bedeutend erhöht. Die Sätze sollen auf der wirtschaftlichen Goldbasis erhoben werden. Unter diesen Umständen erfährt der deutsche Verbrauch in Abetracht der geschwächten Kaufkraft der Bevölkerung eine Gesamtbelaustung, die dem Trud der indirekten Besteuerung in jedem anderen Lande mindestens gleich ist.

Die Durchführung der Steuerrechte ist jetzt gewahrt. Die notwendige Umstellung der einzelstaatlichen Verwaltungen auf die einheitliche Reichsverwaltung ist trotz aller Schwierigkeiten im wesentlichen vollzogen. In weitem Umfang werden die Steuern an der Quelle erhoben. Durch strenge Verwaltungsaufsicht werden Veranlaßung und Erhebung der Steuern immer mehr an den Zeitpunkt der Steuererklärungen herangerückt. Gegen Kapital- und Steuerflucht sind energische Maßnahmen getroffen. Insbesondere ist das Bankabteilungs durch Gesetz aufgehoben, der Wertpapierbesitz wird bei den Banken durch die Steuerbehörden überwacht. Die durch Kapitalflucht bereits ins Ausland abgewanderten Vermögen sucht die deutsche Regierung durch internationale Rechtsabkommen zu erfassen. Das vorstehend in seinen Grundzügen angegebene Steuerprogramm wird in der Anlage I erläutert.

und Telegraphenverkehr auf das 21sache.

## **2. Beschränkung der Ausgaben.**

Durch Vorschriften des Haushaltsgesetzes sind Vorsehriften für eine Verminderung der Beamtenausgaben erlassen.

**Die Baldhüsse für die Lebensmittelverbilligung**  
werden nach einem besonderen Plan im Laufe des Rechnungsjahres 1922 bejettigt. Sie betrugen im Rechnungsjahr 1921 rund 22,5 Milliarden Papiermark. Sie werden, falls keine weitere Entwertung der Mark eintritt, im Rechnungsjahr 1922 nur noch 1 Milliarde Papiermark erfordern. Der Brotpreis wird zu diesem Zweck vom 16. Februar 1922 ab weiter um 75 Prog. erhöht.

**Die Erwerbslosenunterstützung**  
durch öffentliche Mittel soll im Jahre 1922 durch eine Arbeitslosenversicherung ersetzt werden, deren Kosten überwiegend von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen werden. Die außerordentlichen Ausgaben der allgemeinen Reichsverwaltung sind trotz des inzwischen erheblich gesunkenen Geldwertes auf nahezu ein Drittel des Vorjahres, nämlich auf 3 Milliarden Papiermark herabgesetzt.

Bei den Verwaltungen der Post und bei Eisenbahnen sind organisatorische Reformen zur Verminderung der Ausgaben im Gange, so dass vom 1. April 1922 ab die Betriebsausgaben durch Betriebsnahmen gedeckt werden. Die außerordentlichen Ausgaben sind so knapp als möglich bemessen. Sie betragen nur  $\frac{1}{2}$  Proc. des Umlaufwertes, während in der Vorkriegszeit 2 Proc. dafür aufgewandt werden mussten. Ein dem Reichsrat vorliegender Gesetzentwurf sichert durch strenge Vorschriften die sparsame Ausstellung und genaue Einhaltung der Haushaltssätze.

### **3. Einschränkung der schwedenden Schuld und des Abolenumlaufs.**

Die Reichsregierung wird im Jahre 1922 die Auslegung einer inneren Anleihe versuchen. Die Ende 1919 ausgelegte Staaträmenanleihe hat dem Reich trotz Ausstattung mit den mannigfachsten Vorteilen nur 1,8 Milliarden Bargeld zugeschafft. Sie muss also als Misserfolg bezeichnet werden. Die Möglichkeit zu einer wirklich umfassenden inneren Anleihe wird erst dann vorhanden sein, wenn das Vertrauen in die wirtschaftliche und finanzielle Wiederaufrichtung Deutschlands wiederhergestellt ist und wenn feststeht, dass die Bestimmungen des Vertrages von Versailles den Dienst einer fundierten Reichsanleihe nicht beeinträchtigen können. Unabhängig von der Frage, ob für eine freiwillige Anleihe ein Markt geschaffen werden kann, wird die deutsche Regierung zur Auslegung einer Anwangsanleihe schreiten, deren Ertrag bestimmt ist, der Vermehrung der schwedenden Schuld Einhalt zu tun. Zu dieser äußersten Maßnahme, die nicht wiederholt werden kann, hat sich die deutsche Regierung entschlossen, um wenigstens für das Jahr 1922 die Reparationsleistungen unter möglichst geringer Anspruchsnahme der Notenpreise finanzieren zu können.

Dem Bedenken, daß die alliierten Regierungen aus der rechtlichen

**Abhängigkeit der Reichsbank vom Reichskanzler**  
entnehmen, wird die deutsche Regierung Rechnung tragen. Sie wird dem Reichstag ein Gesetz vorlegen, durch das die zur Zeit rechtlich bestehende Befreiung des Reichskanzlers von Eingriffen in die geschäftliche Leitung der Reichsbank befehlstat und somit Ihre Autonomie gesichert wird. Neben die gesamten Maßnahmen, welche zur Ordnung der Reichsfinanzen bestimmt sind, ergeben die weiteren Anlagen

Die Durchführung aller dieser Maßnahmen bietet Gewähr dafür, daß für die Einschränkung der schwebenden Schuld und die Stilllegung der Notenpreise alles geschieht, was von der deutschen Regierung bisherweise erwartet werden kann. Die deutsche Regierung wird außerdem da'st Sorge tragen, daß genaue Statistiken über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands künftig wieder in der vor dem Kriege üblich gewesenen Weise veröffentlicht

## **II. Programm für die Leistungen des Schuljahrs 1922**

**Kalenderjahres 1922.**  
Die vorliegend dargelegte Reform des Reichshaushaltß gewährleistet die Deckung der inneren Zahlungsverpflichtungen. Sie kann jedoch eine gesunde Finanzierung der Reparationsleistungen nicht herbeiführen. Die Einnahmen des Reichs bringen in der Hauptsache nur Papiergeß, mit welchem bei der nahezu völligen Entwertung der Mark Reparationszahlungen in Goldmark nicht geleistet werden können. Die deutsche Regierung hat bereits mehrfach, zuletzt in Cannes, ausführlich die Gründe dargelegt, die zum Sturz der Mark geführt haben und die es Deutschland trotz höchster Kraftanstrengung zurzeit unmöglich machen, die gesamten Reparationsleistungen aufzubringen. In der

Hauptfaktor sind dafür folgende Faktoren bestimmend:

Rohstoffe besitzt Deutschland außer Kohle nur noch wenig. Die Produktivität, insbesondere der Landwirtschaft, ist erheblich zurückgegangen. Der unerreichbare Einfuhrbedarf an Rohstoffen und Lebensmitteln beträgt über

## Nur ein Schritt auf dem Wege zur Regelung der Reparationen.

Schneller als Dr. Wirth es gedacht, stehen wir wieder vor einer ähnlichen Situation wie damals, als Dr. Simonds in London den deutschen Reparationsplan überreichte. Die infolge der eigenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten wachsende Erkenntnis, daß die Zahlungsbedingungen von London unmöglich sind, hat sich dank Poincarés in Cannes nicht auswirken können, man ist heute im Entente-lager über die Reparationspolitik uneiniger denn je. Und da ist man wie damals auf den zeitgewinnenden Ausweg gekommen, Deutschland erst mal selbst sagen zu lassen, was es zahlen kann. Man behält sich damit immerhin die Möglichkeit vor, den bösen Willen Deutschlands erneut als bewiesen hinzustellen und wie in London eine Regelung aufzuzwingen, die Deutschland nicht tragen kann. Eigentlich war die ganze Vorderung der Reparationskommission überflüssig; denn alles, was Deutschland über seine Leistungsfähigkeit sagen kann, hat die Kommission bei ihrem Aufenthalt in Berlin selbst feststellen können. Das hat ihr vor allen Dingen Rathenau in seiner Vernehmung so klar auseinandergelegt, daß es die deutsche Regierung jetzt in ihrem Garantie- und Reparationsplan kaum anders tun konnte. Darum bringt auch die neue Note Wirths an die Reparationskommission in ihrem ersten Teil, der sich mit der Panierung des deutschen Haushalts beschäftigt, nichts Neues. All die Fragen, die mit der Vermehrung der Einnahmen, also in erster Linie mit dem im letzten Augenblick geborenen Steuerkompromiß, zusammenhängen, und die Darlegungen über die Beschaffenung der Ausgaben, die in erster Linie eine Erfüllung der Ententebedingungen auf Vorfall der Geschäfte für die Lebensmittelversorgung, Vorfall der unproduktiven Erwerbslohenunterstützung, auf selbsterhaltende Wirtschaft in den Betriebverwaltungen bedeuten, sind in der letzten Zeit im Parlament und Presse eingehend behandelt worden. Sie sind von den maßgebenden Parteien zum größten Teil grundsätzlich gutgeheissen worden, so daß manche sohlliche Bedenken hier zurückgestellt werden können.

Bedenken hier zurückgestellt werden können.

In bezug auf die Reichsbank kündigt der Kanzler ein Gesetz an, durch das die Befugnis des Reichskanzlers zu Eingriffen in die geschäftliche Leitung der Reichsbank bestätigt werden soll. Der Reichskanzler „leiter“ nach dem § 20 des Bankgesetzes die Verwaltung und das Reichsbankdirektorium hat seinen Weisungen zu folgen. In der Praxis ist es aber kaum jemals zu irgendeinem Eingriff eines Kanzlers gekommen, und so kommt einem derartigen Gesetz wohl nur formale Bedeutung zu. Weit schwieriger ist es natürlich, die Neuauflage von Banknoten einzustellen. Und wenn auch die Note hervorhebt, daß die beschlossene Zwangsanleihe davon bestimmt ist, der Vermehrung der schwebenden Schuld Einhalt zu tun, so ist doch eine Beendigung der Inflation um so weniger möglich, als die verschiedenen Reichsbanken und die mit der Finanz-